

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich
des „Illustrir. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

Nr. 21.

Donnerstag, den 21. Juni

1900.

Offizielle Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Montag, den 25. dss. Mts., von Nachmittags 3 Uhr an
im Verhandlungssaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage in der Haustür des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 15. Juni 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In Vertretung:
Dr. Perthen, Regierung-Assessor.

Beihilfen für Volksbibliotheken betreffend.

Diejenigen Gemeinden des Bezirks, welche zur Begründung oder Erweiterung einer Volksbibliothek für das laufende Jahr eine Staatsbeihilfe erbitten wollen, haben ihre Gesuche unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars — Nr. 220 des Formular-Magazins von E. Maukisch in Freiberg — längstens bis

zum 10. Juli dieses Jahres

anher einzureichen.

Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Schwarzenberg, am 18. Juni 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.:
Dr. Perthen, Reg.-Assessor.

Dr.

Die Diensträume des unterzeichneten Amtsgerichts bleiben am 22. und 23. Juni d. J. wegen vorzunehmender Reinigung für nicht dringliche Angelegenheiten geschlossen.

Eibenstock, am 9. Juni 1900.

Königliches Amtsgericht.

Chrig.

Wm.

Bekanntmachung.

Nachdem vom Königlichen Ministerium des Innern zu § 9 und, soweit nötig, zu § 27 Absatz 1 der Feuerlöschordnung für die Stadt Eibenstock Dispensation von der Vorschrift in § 29 Absatz 1 der Revidirten Städteordnung auf Grund von § 136 des selben Gesetzes ertheilt worden ist, werden die Bestimmungen vom 11. Januar 1900 mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß dieselben vom 1. Juli 1900 ab in Kraft treten, die Feuerlöschordnung vom 30. Mai 1865 dagegen vom gleichen Tage ab außer Kraft gesetzt wird.

Eibenstock, den 12. April 1900.

Der Rath der Stadt.

Gesse.

Gnützel.

Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Eibenstock.

§ 1.

Der Feuerlöschdienst in der Stadt Eibenstock wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die städtische Feuerwehr versehen.

Diese besteht aus der freiwilligen Turnerfeuerwehr und der Pflichtfeuerwehr.

§ 2.

Zur Berathung aller Feuerlösch-Angelegenheiten besteht ein Feuerlösch-Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus zwei vom Rath zu bestimmenden Ratsherren, wovon das eine als Branddirektor den Vorsitz führt, während das andere dessen Stellvertreter ist, und vier vom Stadtverordneten-Collegium zu wählenden Stadtverordneten oder Bürgern. Außerdem gehört dem Ausschuß als ständiges Mitglied der jeweilige Feuerwehrkommandant an.

§ 3.

Bildung der Pflichtfeuerwehr.
Die Pflichtfeuerwehr wird gebildet aus den in Gemäßheit dieser Feuerlöschordnung ausgehobenen männlichen Einwohnern der Stadt Eibenstock.

Die Bedarfszahl der Auszuhebenden wird alljährlich nach dem Vorschlage des Feuerlöschausschusses durch den Stadtrath bestimmt.

§ 4.

Die freiwillige Feuerwehr.
Die Einrichtung der freiwilligen Feuerwehr wird durch besonderes Grundgesetz geregelt, welches der Bestätigung des Stadtraths unterliegt. Soweit dieses Grundgesetz Bestimmungen nicht enthält, findet diese Feuerlöschordnung auch auf die freiwillige Feuerwehr Anwendung.

Die Auflösung der freiwilligen Feuerwehr erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des Grundgesetzes derselben. Dieselbe kann vom Rath beziehentlich dem Bürgermeister (§ 101, der Revidirten Städteordnung) verfügt werden, wenn ihm die Mitgliederzahl für die ordnungsmäßige Bedienung der Geräthe nicht mehr hinreichend erscheint, wenn die freiwillige Feuerwehr sich grober oder wiederholter Zu widerhandlungen gegen die Feuerlöschordnung oder das Grundgesetz der freiwilligen Feuerwehr oder gegen die Befehle des Stadtraths beziehentlich dessen Vertreter, oder eines ordnungswidrigen Gebrauchs der ihr anvertrauten Geräthe schuldig macht.

Die dienstpflichtige Mannschaft der aufgelösten freiwilligen Feuerwehr wird in die Pflichtfeuerwehr eingereicht.

§ 5.

Dienstpflicht.
Zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr können alle männlichen Einwohner der Stadt Eibenstock, welche im Genuss der bürgerlichen Ehrenrechte stehen, von dem Tage ab, an welchem das 22. Lebensjahr angetreten wird, beziehentlich vom Zeitpunkte ihrer Niederaufstellung hier an bis zum Schlus desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 35. Lebensjahr zugelegt hat, beziehentlich bis zum Schlus des Dienstjahres eingestellt werden.

§ 6. Aushebungsvorfahren.

Im Januar eines jeden Jahres sind alle zum Dienste in der Feuerwehr verpflichteten Mannschaften auszuheben und zum Dienste heranzuziehen. Die Verwendung der Mannschaften ist dem Feuerlöschausschuß zu überlassen. Die Liste der neuen dienstpflichtigen Mannschaften wird hiernach aufgestellt und nach Erlass einer hierauf bezüglichen Bekanntmachung zur Einsicht für die Beteiligten an Rathstelle ausgelegt.

§ 7. Einstellung der Mannschaften.

Die zur Ergänzung der nach § 3 festzustellenden Bedarfszahl ausgehobenen Mannschaften werden von ihrer Aushebung durch den Stadtrath in Kenntniß gesetzt und gelten 14 Tage nach Empfang der Dienstabzeichen als active Mannschaften der Pflichtfeuerwehr, falls sie nicht innerhalb dieser Frist einen ihnen nach Maßgabe dieser Feuerlöschordnung zustehenden Befreiungsgrund schriftlich oder zu Protokoll geltend machen.

Die Einreihung der Ausgehobenen in die Spritzen-, Absperre- und Wachmannschaften erfolgt durch den Kommandanten. Das Dienstjahr beginnt mit dem 1. April.

§ 8.

Befreiung von der Dienstpflicht.

Von der Verpflichtung zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr sind befreit:

- 1) alle Mitglieder hiesiger Reichs- und Königlichen Behörden und alle bei diesen Behörden angestellten Beamten und Dienstleuten,
- 2) Personen im aktiven Militärdienst,
- 3) die hierorts angestellten Geistlichen,
- 4) Lehrer an öffentlichen Schulen, soweit ähnlich behindert,
- 5) Aerzte, Geburtshelfer und Apotheker,
- 6) Fabrikdirektoren, Werkführer, Maschinenwärter, Feuer- auf die Dauer dieser Männer und Gasanstaltsarbeiter, Beschäftigungsweise.
- 7) diejenigen Personen, welche wegen augenscheinlicher körperlicher oder geistiger Gebrechen untauglich sind, oder im Zweifelsfalle ihre Untauglichkeit durch ein Zeugnis des Polizeiarztes nachweisen können,
- 8) diejenigen, welche bei der freiwilligen Feuerwehr eintreten,
- 9) diejenigen, welche 7 Jahre ununterbrochen Dienst bei der freiwilligen Turnerfeuerwehr geleistet haben.

Über Reklamationen gegen die Einstellung in die Pflichtfeuerwehr oder über Entlassungsgefahren entscheidet nach Gehör des Feuerlöschausschusses der Stadtrath.

§ 9.

Auf ihren Antrag und nach Besichtigung des Feuerlöschausschusses können dienstpflichtige Feuerwehrmannschaften auf bestimmte oder unbestimmte Zeit durch Beschluss des Stadtrathes von der Dienstpflicht entbunden werden:

- 1) wenn dieselben durch den Dienst bei der städtischen Feuerwehr erhebliche Vermögensnachtheile erleiden würden, oder
- 2) ein sonstiges wesentliches Interesse für diese Befreiung nachweisen, dessen Berücksichtigung ohne Schädigung des Dienstes im Allgemeinen erfolgen kann.

In beiden Fällen gleichheit die Befreiung gegen alljährliche Zahlung von $\frac{1}{2} \%$ des hiesigen gemeindeanlagepflichtigen Einkommens; der Mindestbetrag ist 3 Mark jährlich.

§ 10.

Verwendung und Kommando der Pflichtfeuerwehr.

Die zum Dienste verpflichteten Mannschaften bilden als Theil der Gesamtfeuerwehr unter dem Namen:

„Pflichtfeuerwehr“

in der Regel die Reserve der freiwilligen Feuerwehr und stehen unter dem Befehle des Kommandanten oder dessen Stellvertreter.

§ 11.

Einteilung der Pflichtfeuerwehr.

Die Pflichtfeuerwehr besteht aus 2 Zügen und zwar:

1. Zug: Wach- und Absperrmannschaft, zu welcher die Schutzmänner mit den Kommunarbeitern als selbstständige Truppe hinzutritt. Die Wach- und Absperrmannschaft steht unter der Leitung eines Zugführers und Sectionsführers.

Die Schutzmänner leisten mit den Kommunarbeitern nur soweit unter dem Befehle des Polizeiamtmeisters Schutz- und Absperrdienst, als sie nicht durch den nothwendigen Sicherheitsdienst behindert ist oder vom Bürgermeister beziehentlich dessen Stellvertreter abkommandiert wird.

2. Zug: Bedienungsmannschaft für die Spritze. Die Bedienungsmannschaft steht unter Leitung eines Zugführers und dessen Stellvertreters, sowie Spritzenmeisters.

Letzterer hat für Instandhalten der Spritze Sorge zu tragen.

Die Zugführer werden nach Vorschlag des Kommandanten und Gehör des Feuerlöschausschusses vom Stadtrath ernannt.

Jeder der Führer beziehentlich Sectionsführer hat über seine Mannschaften ein genaues Verzeichniß zu führen, wovon ein Duplicat vom Stadtrath gleichfalls geführt wird.

§ 12.

Übungen der Pflichtfeuerwehr.

Die Vornahme der Übungen bleibt dem Ermessen des Kommandanten anheim gestellt und findet jedes Jahr außer diesen Übungen 1 Hauptübung mit der freiwilligen Feuerwehr statt.

Es müssen aber einschließlich der Hauptübung mindestens 2 Übungen vorgenommen werden.

§ 13.

Disciplin.

Die Mannschaften haben im Dienste nicht nur den Befehlen der Zugführer der Pflichtfeuerwehr, sondern auch denen des Kommandanten oder dessen Stellvertreters und des Führers derjenigen Abtheilung der freiwilligen Feuerwehr, zu deren Unterstützung sie kommandiert werden, unbedingt Gehorsam zu leisten.

Ruhestörungen, Ungehorsam, Unhäufigkeit und Widerstreitlichkeit im Dienste gegen die dort Befehlenden und Borgezeigten, sowie alle Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Feuerlöschordnung und der angefügten Dienstvorschriften werden, insofern sie nicht unter die Strafbestimmungen anderer Gesetze fallen, den Bestimmungen des § 28 dieser Feuerlöschordnung beziehentlich den geleglich geltenden Bestimmungen für das Strafverfahren in Verwaltungsstrafachen gemäß bestraft.

§ 14.

Bekanntmachungen.

Dienstliche Anordnungen, welche für die Pflichtfeuerwehr oder einzelne Abtheilungen